

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten für sämtliche Angebote der Wortsetzer GmbH (nachfolgend «Wortsetzer» genannt) wie auch für Dienstleistungsverträge, Mandate und Schulungen von Wortsetzer mit ihren Kunden (nachfolgend «Vertragspartner» genannt), unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen oder übernommenen Leistungen.
- 1.2. Die Leistungen und Angebote von Wortsetzer erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB. Sofern Beratungsunterlagen, Dienstleistungs- oder Mandatsverträge zusätzliche oder ersetzende schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden AGB teilweise oder gänzlich abweichen, gehen die individuell vereinbarten Bestimmungen den AGB vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen seitens des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von Wortsetzer schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Die Gültigkeit dieser AGB bleibt auch für künftige Dienstleistungsverträge bestehen.
- 1.4. Jegliche Änderungen der bestehenden AGB werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Versand seinen Einwand schriftlich mitteilt.

2. Sorgfaltspflicht, Mitwirkung des Vertragspartners, Geheimhaltung und Exklusivität

- 2.1. Wortsetzer verpflichtet sich, die Dienstleistungen mit grösster Sorgfalt zu erbringen.
- 2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der getroffenen Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und Wortsetzer im Rahmen der Vereinbarung vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere Daten, Unterlagen und das Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen sowie die von Wortsetzer vorgelegten Konzepte, Veröffentlichungen und sonstige Massnahmen zu prüfen und in angemessener Zeit zu genehmigen. Der Vertragspartner benennt eine oder mehrere Personen, die für Entscheide bezüglich Vertragsgegenstand autorisiert sind. Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner anfallen, werden von diesem allein getragen. Entsteht Wortsetzer ein Mehraufwand, weil der Vertragspartner seine Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Vertragspartner durch Wortsetzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit ist Wortsetzer befähigt unter Benachrichtigung des Vertragspartners eine angemessene, nützliche Frist zu setzen, in welcher eine Genehmigung erfolgen muss. Erfolgt keine Reaktion durch den Vertragspartner innerhalb der gesetzten Frist, gelten die zu überprüfenden Inhalte als genehmigt.
- 2.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Wortsetzer frühzeitig und umfassend über eintretende Umstände zu informieren, die von Bedeutung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sein könnten.
- 2.5. Im Falle einer Nichterfüllung oder Verletzung der Mitwirkungspflicht ist Wortsetzer nicht weiter zur Ausführung von zusätzlichen Leistungen verpflichtet.
- 2.6. Sowohl Wortsetzer als auch der Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden. Involvierte Mitarbeitende und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen. Nicht als geheim gelten die von Wortsetzer geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.
- 2.7. Ohne eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Wortsetzer jederzeit berechtigt, für mehrere Vertragspartner aus derselben Branche tätig zu sein, ohne dabei Interessen zu bevorzugen oder Prioritäten zu setzen.

3. Offert-Stellung, Vertragsabschluss

- 3.1. Die Erstellung einer kundengerechten Offerte oder eines Angebots erfolgt nach einem Erstgespräch, welches zur genaueren Ermittlung der Kundenbedürfnisse und des Auftragsumfanges dient.
- 3.2. Die Erstellung von detaillierten Offerten sowie Entwürfen begründen grundsätzlich einen Vergütungsanspruch, der sich an den im Angebot genannten Stundensätzen orientiert.

- 3.3. Massgeschneiderte Konzept-Offerten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, es gelten dafür die unter 6.1 spezifizierten Ansätze. Konzept-Offerten werden nicht verrechnet, wenn in Folge eine Auftragserteilung und vollständige Umsetzung erfolgt.
- 3.4. Die von Wortsetzer übermittelten Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form bleiben das geistige Eigentum von Wortsetzer und sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist nicht gestattet. Die Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Wortsetzer nicht zulässig.
- 3.5. Im Falle eines Nichtzustandekommens des Auftrages sind alle in 3.4 erwähnten Unterlagen an Wortsetzer zurückzusenden oder die übermittelten elektronischen Daten zu vernichten. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht verwertet, so ist Wortsetzer berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 3.6. Dienstleistungsverträge zwischen Wortsetzer und dem Vertragspartner kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung oder durch die direkte Durchführung des Auftrages gemäss bestehender Vereinbarung durch Wortsetzer zustande.
- 3.7. Wortsetzer bleibt bis zum rechtsgültigen schriftlichen Vertragsabschluss frei von jeglichen zusätzlichen vertraglichen Leistungen.
- 3.8. Die Auftragserteilung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, in schriftlicher Form und beinhaltet die Zustimmung zur vorliegenden Offerte (Dienstleistungen und Preise) und den AGB.
- 3.9. Wortsetzer behält sich das Recht vor, innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung aus dem Vertrag zurückzutreten.

4. Vertragsgegenstand, Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 4.1. Sofern nicht lediglich ein Auftragsvertrag (Beratungsleistungen) im Sinne von Art. 394 ff. OR abgeschlossen wurde, fällt der an Wortsetzer erteilte Auftrag, insbesondere im Falle der Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, unter die rechtliche Anwendbarkeit eines Werkvertrages im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ff. URG. Die nachfolgenden Absätze beziehen sich auf Werkverträge.
- 4.2. Jedes erstellte Werk von Wortsetzer ist urheberrechtlich geschützt. Unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.
- 4.3. Alle Arbeiten, Entwürfe und Vorschläge unterliegen dem schweizerischen Urheberrechtsschutzgesetz. Die Parteien vereinbaren die Anwendung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sofern zulässig auch für den Fall, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Darüber hinaus stehen den Parteien die urheberrechtlichen Schadenersatzansprüche zu.
- 4.4. Die Übertragung der Nutzungsrechte oder Einräumung von Unterlizenzen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Wortsetzer.
- 4.5. Ohne ausdrücklicher Zustimmung von Wortsetzer dürfen die Vertragswerke nicht verändert werden.
- 4.6. Die vorsätzliche Unterlassung von Angaben zur Quelle und Urheber, sowie die nicht bewilligte Vervielfältigung oder sonstige Veröffentlichung ist rechtswidrig. Jeglicher Verstoß oder Zuwiderhandlung gegen die Urheberrechte von Wortsetzer können rechtlich belangt werden. Die Höhe der Schadenersatzsumme wird, sofern keine aussergerichtliche Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, durch den Richter des Gerichtes am Gerichtsstand des Sitzes von Wortsetzer angesetzt.
- 4.7. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Wortsetzer ist der Vertragspartner nicht berechtigt, das Werk oder Teile davon als Marke oder als sonstiges Schutzrecht zur Eintragung zu bringen.

5. Leistungen, Abnahme von Leistungen, Lieferumfang und Liefertermine

- 5.1. Durch Wortsetzer ausgeführte, abgeschlossene und dem Vertragspartner bekannte Leistungen und Arbeitsergebnisse müssen vom Vertragspartner geprüft werden. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Vertragspartner innert 3 Arbeitstagen gelten diese als abgenommen, selbst wenn dieser die Prüfung unterlassen hat. Die Abnahme kann vom Vertragspartner nicht widerrufen werden.
- 5.2. Sofern nicht schriftlich vereinbart, sind Angaben von Wortsetzer zu Liefer- oder Leistungszeiten unverbindlich.
- 5.3. Falls Wortsetzer durch versteckten oder unerwarteten Mehraufwand, behördliches Eingreifen, Nichtbelieferung durch Zulieferer und Dritte, Krankheit von Mitarbeitern, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse unverschuldet daran gehindert wird, die geschuldete Lieferung oder Leistung zu erbringen, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der eingetretenen

Behinderung und einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme nach Beendigung der Behinderung. Insbesondere wenn Wortsetzer auf Informationen oder eine erforderliche Mitwirkung des Vertragspartners wartet.

6. Vergütung und Spesenregelung

- 6.1. Für die Vergütung ist der mit dem Vertragspartner jeweils vereinbarte Preis massgebend. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten folgende Ansätze als vereinbart:

Stundenansatz: 220.- CHF
Tagesansatz: 1800.- CHF

- 6.2. Alle Leistungen von Wortsetzer, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden durch den Vertragspartner gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von Wortsetzer.
- 6.3. Sofern nicht weiter vereinbart, werden anfallende Anfahrts- und Reisespesen nach Aufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Berechnung der Spesen erfolgt stets vom Firmensitz von Wortsetzer bis zum Standort des Vertragspartners.
- 6.4. Für Anfahrts- oder Reisezeiten gilt der Stundenansatz von 100.- CHF als vereinbart. Erfolgt die Anreise mit dem Fahrzeug, werden zusätzlich pro gefahrenen Kilometer 1.00 CHF in Rechnung gestellt. Erfolgt die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, werden dem Kunden die effektiven Spesen für die Tickets gemäss der nachfolgenden Tabelle in Rechnung gestellt.

	Schweiz	Europa	Übrige Länder
ÖV	1. Klasse	1. Klasse	1. Klasse
Flugzeug	Economy	Economy	Business

Auslagen für Autobahnmaut, Taxi, Hotelübernachtungen (3 und mehr Sterne), Mahlzeiten, Parkgebühren, etc. werden anhand der effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Spesen, welche aufgrund von Terminverschiebungen oder Terminabsagen entstehen, z.B. Annullationskosten für Flüge, Hotelübernachtungen, etc., werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

- 6.5. Sind für die Erbringung der Dienstleistung Drittsoftware oder Lizenzen notwendig, sind diese durch den Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Werden entsprechende Lizenzen nicht zur Verfügung gestellt, ist Wortsetzer berechtigt, die entstehenden Lizenzkosten und Mehraufwand dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung im Falle von Dienstleistungen in zwei Teilzahlungen. Die erste Zahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme nach Auftragserteilung, die restliche Vergütung nach erfolgter Auftragsabwicklung. Wortsetzer ist berechtigt, die Arbeiten an der Dienstleistung oder dem Produkt einzustellen, solange der Vertragspartner mit einer Teilzahlung in Verzug ist.
- 6.7. Rechnungsbeträge zugunsten von Wortsetzer sind innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug fällig, sofern keine andere Zahlungsvereinbarung vermerkt wurde. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Vertragspartner in Zahlungsverzug.
- 6.8. Der Vertragspartner kann gegenüber Wortsetzer nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung geltend machen. Eine Minderung der Vergütung oder ein Rückbehalt der Leistungsvergütung kann nur beansprucht werden, insoweit ihm dies aus dem jeweiligen Vertrag zusteht.
- 6.9. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich MWST. Fallen die Leistungen ausserhalb der Schweiz an, werden sämtliche Dienstleistungen ohne MWST in Rechnung gestellt. Für die MWST-Verrechnung ausserhalb der Schweiz gilt die MWST-Übernahme der Steuerschuldnerschaft nach der jeweils landesüblichen Gesetzgebung des Landes.
- ## 7. Subunternehmer / Outsourcing
- 7.1. Wortsetzer ist berechtigt für die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Vertragspartner entstehen nicht. Im Verhältnis zum Vertragspartner sind die von Wortsetzer eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.
- ## 8. Sach- und Rechtsmängel
- 8.1. Wortsetzer erbringt die gesetzliche Gewährleistung durch Nacherfüllung. Dies nach eigener Wahl entweder durch Minderung oder Wandlung.
- 8.2. Bei Scheitern oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann der Vertragspartner eine Minderung des Auftragswertes verlangen. Bei erheblichen Mängeln, welche eine Unbrauchbarkeit zufolge hat,

darf der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten im Sinne von Art.368 ff. OR.

- 8.3. Schadenersatz wegen Mängel kann der Vertragspartner nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen, als eine Haftung nach Abs. 9 dieser AGB vorgesehen ist. Jegliche anderen Ansprüche wegen Mängel sind ausgeschlossen.
- 8.4. Hat der Vertragspartner das ihm überlassene Werk verändert, haftet Wortsetzer nur für Mängel, welche nachweislich unabhängig und nicht durch Folgeschäden durch die getätigte Veränderung entstanden sind.

9. Haftungsbedingungen und Haftungsausschluss

- 9.1. Wortsetzer erbringt Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. Das Risiko für den betriebswirtschaftlichen Erfolg trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Die Haftung von Wortsetzer sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, ausgenommen für Schäden, welche vorsätzlich oder durch Grobfahrlässigkeit verursacht wurden. Wortsetzer haftet nicht für Image- oder Reputationsschäden des Vertragspartners oder deren Exponenten.
- 9.2. Wortsetzer haftet nicht für Schäden infolge von unvorhersehbaren Ereignissen (höhere Gewalt). Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren), Stromausfälle, behördliche Anordnungen, rechtmässige unternehmensinterne Arbeitsmassnahmen sowie der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen.
- 9.3. Soweit Wortsetzer für den Schaden nach Abs. 9.1 dieser AGB haftbar gemacht werden kann, ist diese Haftung auf die Auftragshöhe des Auftrages der durch Wortsetzer erbrachten Eigenleistungen beschränkt. Die Haftung von Wortsetzer für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen.
- 9.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Gewährleistung Wortsetzer von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und haftet gegenüber Wortsetzer für sämtliche Schäden, die durch nicht vertragsgemässen Einsatz der Dienstleistungen von Wortsetzer durch den Vertragspartner entstanden sind.
- 9.5. Wortsetzer haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, Daten oder Programme des Vertragspartners, soweit Wortsetzer nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang dieser Gegenstände verursacht hat.
- 9.6. Der Vertragspartner wird bei der Verwendung des zu erstellenden Werkes nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstossen und wird Wortsetzer von sämtlichen gegen Wortsetzer gerichteten Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einen rechtswidrigen Einsatz des Werkes oder der Dienstleistung gestützt sind.
- 9.7. Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich, dass Wortsetzer keine rechtliche Beratung anbietet und die rechtliche Verantwortung in jedem Fall beim Vertragspartner liegt und eine rechtliche Prüfung der Massnahmen durch den Vertragspartner zu erfolgen hat. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften, auch bei den von Wortsetzer vorgeschlagenen Lösungen, ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Der Vertragspartner wird eine Dienstleistung durch Wortsetzer erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Lösung verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung durch Wortsetzer für Ansprüche, die aufgrund der Dienstleistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Wortsetzer nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 9.8. Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, welche durch die Handlung von Wortsetzer entstanden sein sollen, unverzüglich schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadenfalls zu melden.

10. Verjährung von Ansprüchen

- 10.1. Gewährleistung und Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab eintreten des Schadenfalls.
- 10.2. Der urheberrechtliche Schutz der Werke erlischt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

11. Nutzungs- und Schutzrechte Dritter

- 11.1. Soweit der Vertragspartner Wortsetzer Daten, Grafiken, Logos, etc. zur Verwendung der Herstellung des Werkes überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser wesentlichen Daten berechtigt ist und über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.
- 11.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Wortsetzer im Rahmen der Verwendung des Werkes von der Haftung aus jeglichen Ansprüchen durch Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen. Der Vertragspartner übernimmt alle aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Kosten,

einschliesslich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Verfahrens- und Verteidigungskosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche von Wortsetzer bleiben unberührt. Die vorstehenden Pflichten des Vertragspartners gelten nicht, soweit er die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

12. Vorzeitige Beendigung, Vertragslaufzeit

- 12.1. Sofern ein Projekt durch den Vertragspartner eingestellt wird und dies nicht auf ein nachweisbares Verschulden durch Wortsetzer zurückzuführen ist, steht Wortsetzer die volle Aufwandsentschädigung wie im Projektvertrag bzw. im Angebot beziffert aus dem gesamten Projekt, unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung, zu. Dies betrifft den Aufwand für Leistungen und Dienstleistungen von Wortsetzer.
- 12.2. Die Vertragslaufzeit endet bei Projekten mit der Begleichung der Schlussabrechnung durch den Vertragspartner. Bei wiederkehrenden Leistungen auf Monatsbasis (z.B. Beratung, Coaching, etc.) wird eine Zusammenarbeit ohne zeitliche Einschränkung vereinbart, welche vom Vertragspartner oder Wortsetzer jeweils mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden kann. Wird eine wiederkehrende Leistung vom Vertragspartner vorzeitig eingestellt, steht Wortsetzer die volle Aufwandsentschädigung wie im Projektvertrag, bzw. im Angebot beziffert aus der gesamten Laufzeit, unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung und unabhängig von der effektiv erbrachten Leistung, zu.
- 12.3. Wortsetzer behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung vor, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder über den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein massives Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners besteht.

13. Datenschutz

- 13.1. Sofern in einem Projekt oder einem Mandat nicht etwas Anderes vereinbart wurde, gelten die Datenschutzbestimmungen von Wortsetzer GmbH, www.wortsetzer.ch

14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind von beiden Parteien durch die Bedingungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 15.1. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die CSIG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods), auch bekannt unter dem Wiener Kaufrecht sind wegbedungen.
- 15.2. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein aussergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt, um möglichst eine aussergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Vertragspartner getragen.
- 15.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Wortsetzer, bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.

CH-9413 Oberegg, 01.10.2022